

## **Jahresrechnung 2017**

### **Hier: Darstellung der Prüfungsbemerkungen und Stellungnahme hierzu**

#### **H 1 (Seite 5)**

Wir weisen darauf hin, dass mit Wirkung zum 01.01.2017 die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO-) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 130ff.) in Kraft getreten ist und die bisherige Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458) in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft gesetzt hat.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **H 2 (Seite 7)**

Nach § 114 Abs. 1 NKomVG soll die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Vorlagefrist wurde überschritten und erfolgte erst mit Schriftsatz vom 25. April 2018.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die in den Vorjahren gemachten Ausführungen wird verwiesen.

#### **H 3 (Seite 9)**

Die Dienstanweisung (DA) gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO (alt: § 41 Abs. 1 GemHKVO) trat am 01.01.2011 in Kraft (zuletzt geändert am 12.12.2017) und gilt unverändert fort.....

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Dienstanweisung der neuen KomHKVO anzupassen.

#### Stellungnahme:

Die Kassengeschäfte werden nach § 98 NKomVG von der Samtgemeinde geführt. Diese hat deshalb auch die Dienstanweisung erlassen. Die Gemeinde kann die Dienstanweisung der Samtgemeinde nicht ändern.

#### **H 4 (Seite 10)**

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der neuen KomHKVO anzupassen.

#### Stellungnahme:

Auch hierbei handelt es sich um eine Dienstanweisung der Samtgemeinde. Sie wird lediglich von der Gemeinde angewendet.

#### **H 5 (Seite 11)**

Immaterielles Vermögen

Der Bilanzwert hat sich im Berichtsjahr durch einen Zuschuss an die Samtgemeinde für den Flächenkauf im Wasserschutzgebiet um 708,92 € erhöht.

Eine Aktivierung als Immaterieller Vermögensgegenstand für eine geleistete Investitionszuwendung ist gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO nur möglich, wenn eine mehrjährige Zweckbindung vereinbart wurde und der Vermögensgegenstand planmäßig abgeschrieben wird.

Da hier ein nichtabnutzbarer Vermögensgegenstand (Grundstück) angeschafft wurde, der nicht planmäßig abgeschrieben werden kann und die Mitgliedsgemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum erworben hat, sind die Voraussetzungen für einen immateriellen Vermögensgegenstand nicht gegeben und somit auch nicht aktivierbar. Die geleistete Zahlung in Höhe von 708,92 € vermindert den Bestand der sonstigen durchlaufenden Posten (2.5.1.3).

Stellungnahme:

Diesem Hinweis wird nicht gefolgt. Es ergibt sich eine Diskrepanz zu den bisherigen Prüfungen (siehe Stellungnahme zu H 7).

Bei dem an die Samtgemeinde gezahlten Zuschuss handelt es sich um eine Zuweisung für eine Investition (Grunderwerb), die mit einer dauerhaften Zweckbindung erfolgt, weil sie aus den Geldern, die die Gemeinde für Kompensationsmaßnahmen erhalten hat, getätigt wurde. Diese Gelder sind dauerhaft, also für immer, für Umweltschutzmaßnahmen zu verwenden. Das ist dadurch gewährleistet, dass die erworbenen Flächen im Wasserschutzgebiet liegen und zum Zweck des Grundwasserschutzes von der Samtgemeinde gekauft wurden.

**H 6 (Seite 13)**

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2017 hat die Samtgemeinde Hoya das Wahlrecht gem. § 47 Abs. 5 KomHKVO genutzt, dass für geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Wert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € ohne MwSt. keine Sammelposten mehr gebildet werden. Für die Beschaffung von drei Bänken im Wert von 1.434,07 € liegt keine Sachgesamtheit nach § 47 Abs. 6 KomHKVO vor und ist somit nach § 2 Abs. 3 S.1 Nr. 3 KomHKVO als Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen dem Ergebnishaushalt zuzuordnen.

Stellungnahme:

Die Bänke wurden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bäckerweges beschafft. Diese Maßnahme wurde mit einer Zuwendung im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Die Bänke wurden getrennt aktiviert, weil es sich um bewegliche Vermögensgegenstände handelt. Analog § 47 Abs. 3 Satz 4 KomHKVO wurden sie aufgrund der investiven Förderung ebenfalls als Investition gebucht.

**H 7 (Seite 16)**

Im Berichtszeitraum erhöhte sich das Reinvermögen um 708,92 € durch einen Investitionszuschuss zur Beschaffung eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet.

Die von der Gemeinde geleistete Investitionszuweisung erhöht nicht das Reinvermögen, da die Kommune kein wirtschaftliches Eigentum am geförderten Vermögensgegenstand erhält und nur empfangene Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände das Reinvermögen erhöhen.

Stellungnahme:

Dem Hinweis wird ebenfalls nicht gefolgt, siehe auch Erläuterung zu H 5.

Im Übrigen wurde die Umbuchung zum Reinvermögen so vorgenommen, weil das Rechnungsprüfungsamt dieses bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 (Hinweis 12 bei der Samtgemeinde mit ergänzendem Schriftwechsel, u.a. Mail vom 24.02.2016) so als richtig gefordert hat. Die Umbuchung zum Reinvermögen war seinerzeit nicht erfolgt und wurde aufgrund der Prüfung nachgeholt.

**H 8 (Seite 19)**

Aus Gründen einer periodengerechten Erfolgsermittlung sind zum Bilanzstichtag auch solche Aufwendungen zu erfassen, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht bekannt

sind, die jedoch wirtschaftlich dem Abschlussjahr zugerechnet werden müssen. Für die gesetzliche Pflicht eine Bilanz zu erstellen und diese Bilanz prüfen zu lassen, ist in der Bilanz eine Rückstellung gem. § 123 Abs. 2 NKomVG für die Jahresabschlusskosten zu bilden.

Stellungnahme:

Der Aufwand entsteht erst bei der Prüfung des Jahresabschlusses, also nach Abschluss des Jahres. Damit ist sowohl der Zeitpunkt der Entstehung des Aufwandes als auch die Höhe nicht bekannt. Deshalb wird diesem Hinweis nicht gefolgt.

**H 9 (Seite 19)**

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz auszuweisen, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen sind. Bei den unter der Bilanz 2017 der Gemeinde Hilgermissen aufgeführten Haushaltsresten in Höhe von 2.759,37 €, handelt es sich um Verbindlichkeiten, die bereits unter der Passivseite der Bilanz ausgewiesen sind und daher keine Haushaltsreste darstellen. Für das folgende Haushaltsjahr ist kein Haushaltsrest zu bilden, denn die Ermächtigung zur Auszahlung in 2018 erfolgt durch die Auflösung der Verbindlichkeit. Die Liquidität in 2018 ist dafür gesichert, da im Haushaltsjahr 2017 eine entsprechende Einsparung vorliegt.

Stellungnahme:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Wenn keine Reste für die Verbindlichkeiten übertragen werden, stehen im Folgejahr keine Deckungsmittel zur Verfügung. Im Übrigen widerspricht das RPA auch hier seinen bisherigen Feststellungen. Danach darf vorhandene Liquidität nicht als Deckungsmittel für Mittelüberschreitungen herangezogen werden (E-Mail des RPA vom 02.05.2011).

**H 10 (Seite 26)**

Seit dem 01.01.2017 stellt die Samtgemeinde Hoya die beweglichen Vermögensgegenstände (Konto 075) mit einem Anschaffungswert von über 150,00 € bis 1.000,00 € ohne MwSt. in den Anlagenübersichten dar. Daraus ergeben sich in der Anlagenübersicht zum Beginn des Haushaltsjahres 2017 andere Werte, als zum Ende des Haushaltsjahres 2016. Die Differenz beträgt 597,25 €.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**H 11 (Seite 28)**

Die Rückstellungsübersicht war in der uns zur Prüfung vorgelegten Übersicht zunächst nicht vollständig ausgefüllt. Verwaltungsseitig wurde die Übersicht noch im Prüfungszeitraum berichtigt.

Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**H 12 (Seite 31)**

(Grunderwerb im Wasserschutzgebiet)

Eine Aktivierung als Immaterieller Vermögensgegenstand für eine geleistete Investitionszuwendung ist gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO nur möglich, wenn eine mehrjährige Zweckbindung vereinbart wurde und der Vermögensgegenstand planmäßig abgeschrieben wird. Da hier ein nichtabnutzbarer Vermögensgegenstand (Grundstück) angeschafft wurde, der nicht planmäßig abgeschrieben werden kann und die Mitgliedsgemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum erwirbt, sind die Voraussetzungen für einen immateriellen Vermögensgegenstand nicht gegeben und somit auch nicht aktivierbar. Das Grundstück

müsste bei der Samtgemeinde aktiviert werden, da sie das wirtschaftliche Eigentum erhält. Die geleistete Zahlung mindert nur den Bestand der sonstigen durchlaufenden Posten (2.5.1.3).

Stellungnahme:

Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Auf die obigen Ausführungen zu H 5 und 7 wird verwiesen.

**H 13 (Seite 31/32)**

**Empfehlung für die zukünftige Abwicklung von Kompensationsmaßnahmen**

Kommunen sind nach § 1a BauGB zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Natur verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung erhalten Kommunen entsprechende Kostenerstattungen für die Durchführung der Ersatzmaßnahmen (§§ 135a bis 135c BauGB). Diese Vorausleistungen werden gem. § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.5 KomHKVO als Anzahlungen für Sonderposten zu buchen und dort zu parken, bis die Beiträge auf „Sonderposten für Beiträge“ umzubuchen und parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes aufzulösen sind (Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, Rose S. 295 bis 296). Wird nun ein nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand (z. B. Grundstück) angeschafft, so wird das Grundstück auf der Aktivseite unter dem Sachvermögen der Kommune aktiviert und der Betrag auf der Passivseite unter „Anzahlungen für Sonderposten“ in das Reinvermögen umgewandelt (§ 44 Abs. 5 S. 3 KomHKVO). Ist die Finanzierung nicht im Haushaltsplan veranschlagt, so ist eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung bzw. ein Nachtragshaushalt vorzunehmen (§ 115 und § 117 NKomVG). Eine entsprechende Zustimmung ist vor Auftragsvergabe einzuholen. Die Vorauszahlungen für die Kompensationsmaßnahmen sind für Maßnahmen der entsprechenden Kommune vorgesehen. In der Regel sind die Ersatzmaßnahmen im Vertrag und im Bebauungsplan festgelegt. Daher sollten die Kompensationsmaßnahmen aus Nachweis-, Dokumentations- und Informationsgründen als Eigentum in der Bilanz der entsprechenden Kommune ausgewiesen werden. Folglich erhöhen sie somit das Vermögen der bilanzierenden Gemeinde.

Stellungnahme:

Diesem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei den Zahlungen für Kompensation handelt es sich nicht um einen Beitrag und auch nicht um eine (investive) Vorausleistung.

Hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen erfolgten bereits mehrere Rücksprachen mit dem zuständigen Fachbereich des Landkreises Nienburg. Danach sind nur etwa 10-20 % der Kompensationsmaßnahmen Investitionen. Der größte Teil ist nicht investiv und damit im Aufwand zu buchen. Aus diesem Grund kommt eine investive Buchung der Mittel bis zu ihrer Verwendung nicht in Betracht, weil ein Aufwand nicht mit einer investiven Einnahme gedeckt werden kann.

Im Übrigen verwundert dieser Hinweis. Die Kompensationsmittel werden seit 2012 auf dem Verwahrkonto nachgewiesen. In den anschließend geprüften Jahresabschlüssen wurde dieses Verfahren vom RPA nicht beanstandet. Die nicht verausgabten Mittel werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen. Das ist nach meiner Auffassung auch korrekt, weil die Mittel für entsprechende Maßnahmen verwendet werden müssen.

Weiterhin ist auch die Darstellung zu § 44 Abs. 5 KomHKVO nicht zutreffend. Empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände sind nur dann dem Reinvermögen zuzuführen, wenn keine Zweckbindung vereinbart wurde. Besteht eine Zweckbindung, sind die in einer Rücklage nachzuweisen. Hier sind die Mittel auf Dauer für die Kompensation zu verwenden. Daher besteht eine dauerhafte Zweckbindung und die Mittel wären in einer Rücklage nachzuweisen.

#### H 14 (Seite 33)

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hilgermissen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen die in diesem Schlussbericht dargelegten Prüfungsergebnisse einer Entlastung nicht entgegen.

#### Stellungnahme:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

  
Wilfried Imgarten  
Gemeindedirektor

2. Stellungnahme an RPA *per Mail*
3. Vorlage für Entlastung erstellen

*file*